

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0452023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 2. Juni 2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29. November 2019 beraten und am 7. Juni 2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt nicht die Tatbestände der §§ 185, 186, 187 StGB und ist damit

nicht rechtswidrig

i. S. d. § 1 Abs. 3 NetzDG

A. Sachverhalt

Zu prüfen ist ein Beitrag eines Nutzers, welcher auf der Internetplattform [...] einen Beitrag öffentlich unter der folgenden freiabrufbaren URL zugänglich gemacht hat:

[...]

Der Nutzer hat ein Beitrag zu einem am 27. August 2021 verkündeten Urteil des Landgerichts Bückeberg (Akz. 1 O 54/21) in Sachen A. Fürst zu S.-L. [...] gepostet.

„Vier lange Wochen wartet ganz [...] auf die Rückkehr des rechtspopulistischen Prinzen und Fürsten zu S.-L.. Nachfolgend I. S. für euch mit den aktuellen Entwicklungen:

„Die Rückkehr des Königs

Es ist ein Auszug aus einer einstweiligen Verfügung, auf den ganz Deutschland sehnhlichst gewartet hat: Der König von Bückeberg sei sofort zu entsperren, meint das Landgericht Bückeberg. So postete es S.'s Anwalt, der rechtsradikale Pöbler S., in den sozialen Medien. Es ist so etwas wie ein Deja-vu, denn selbiges Landgericht entschied schon einmal vor gar nicht langer Zeit zu fürstlichen Gunsten. Das beigefügte Foto, das die Durchlaucht triumphierend erstellen ließ, als sie das Wort „Instanzenzug“ noch nicht kannte, wurde schnell alt. Denn das übergeordnete OLG Celle hob die Entscheidung wieder auf und S. verlor sang- und klanglos, weil S. die falsche Verfahrensart gewählt hatte. Übrigens exakt dieselbe wie in der neuen Runde. Es kann also nur gut werden!

Obzwar die Entsperrung des Bückeberger Hochadels jedenfalls vorerst gerichtlich angeordnet worden ist, ist das dezidiert liberale Blaublut immer noch gesperrt. Das liegt daran, dass einstweilige Verfügungen gegen [...] nach Irland zugestellt

werden müssen, was ein langwieriges Unterfangen sein kann. Verschuldet haben es linksgrünversiffte faschistoide Wokies, die zu blöd, unfähig und zu trans waren, einen Zustellbevollmächtigten in Deutschland gesetzlich vorzuschreiben. Tja, und nun muss es der Hochadel ausbaden!

Inzwischen wurde ruchbar, wie die Durchlaucht ihre [...]Rückkehr plant: Auf einer Sänfte, getragen von Fake-Anwalt E. R. d. M. und dem abgehalfterten „Dokumentar“filmer M. P. R., wird der Fürst in den digitalen Raum gebracht und sich zunächst fünf Stunden lang darüber ausweinen, dass er völlig unschuldig und Adelsfeindlichkeit immer noch nicht als gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit anerkannt sei. Danach wird er behaupten, [...] aus Protest künftig zu meiden, um bereits ab dem folgenden Tag alles wieder 24/7 mit wütender Rechtspropaganda vollzukritzeln.

Ich denke, jeder von uns freut sich darauf.““

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung des §§ 185, 186, 187 StGB und insbesondere die die Aussage „rechtsradikaler Pöbler S.“ und ansonsten Beleidigungen gegen Herrn A. Fürst zu S.-L.

B. Entscheidungsgründe

Nach Auffassung des Prüfungsausschusses ist der Beitrag nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG, da er als Meinungsäußerung nicht die Tatbestände der Beleidigung gemäß § 185 StGB, der üble Nachrede gemäß § 186 StGB oder der Verleumdung gemäß § 187 StGB erfüllt. Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Zu den in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Tatbeständen gehören auch die §§ 185, 186, 187 StGB.

Der § 185 StGB

„verlangt eine [...] „Beleidigung“, worunter der Angriff auf die Ehre eines anderen (vgl. dazu 1 ff. vor § 185) durch die Kundgabe von Nicht-, Gering- oder Missachtung zu verstehen ist (hM, zB RG 71 160, BGH 1 289, 7 131, 16 63, Bay 02 25, NJW 80, 1969, 05, 1291, Düsseldorf NJW 92, 1335, 98, 3215, Hamm NStZ 08, 631, KG NJW 05, 2872, Karlsruhe NStZ 05, 138, Hilgendorf LK 1, Regge/Pegel MK 3, Zaczyk NK 2; vgl. dazu aber auch Schöbller aaO 229 ff., 240 f.).“

Eisele/Schittenhelm, Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, § 185, Rn. 1

„a) Unter den Schutz der Meinungsfreiheit fallen nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG Werturteile und Tatsachenbehauptungen, wenn und soweit sie zur Bildung von Meinungen beitragen (vgl. BVerfGE 85, 1 [15] = NJW 1992, 1439). Tatsachenbehauptungen werden durch die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit charakterisiert und sind der Überprüfung mit Mitteln des Beweises

zugänglich (vgl. BVerfGE 94, 1 [8] = NJW 1996, 1529). Meinungen sind dagegen durch das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt (vgl. BVerfGE 85, 1 [14] = NJW 1992, 1439).

Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind verkannt, wenn eine Äußerung unzutreffend als Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft wird mit der Folge, dass sie dann nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind (vgl. BVerfGE 85, 1 [14] = NJW 1992, 1439).

Bei den beanstandeten Äußerungen handelt es sich um Meinungsäußerungen, denn es ist nicht durch eine Beweiserhebung festzustellen, wann ein Beitrag „rechtsextrem“ ist, wann sich ein Denken vom „klassisch rechtsradikalen verschwörungstheoretischen Weltbild“ unterscheidet und wann man „es sich gefallen lassen muss, rechtsradikal genannt zu werden“.

BVerfG, Beschluss vom 17. September 2012 – 1 BvR 2979/10 = NJW 2012, 3712

„Der „Wahrheitsgehalt“ von reinen Werturteilen ist nicht beurteilbar, da diese einem Beweis nicht zugänglich sind.

Kein Beweis für Werturteile

Auch im Anwendungsbereich der EMRK ist für die Frage der Abwägung von Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit die Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen der bestimmende Ausgangspunkt. Erweisen sich Tatsachenbehauptungen als wahr, hängt der Ausgang der Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung regelmäßig davon ab, ob sie einen Beitrag zu einer „Debatte von allgemeinem Interesse“ leisten. Der EGMR bezieht in seine Abwägung Sorgfaltspflichten mit ein. Nach Art. 10 Abs. 2 EMRK bringt die Ausübung der Freiheiten des Art. 10 Abs. 1 „Pflichten und Verantwortung mit sich“. Nichtregierungsorganisationen, die sich dem Kampf gegen Korruption widmen und von denen sich die Öffentlichkeit seriöse und verlässliche Informationen erwartet, haben bei Veröffentlichungen im WWW mit entsprechender Aufmerksamkeit und Mäßigung vorzugehen.

EMRK: Debatte von allgemeinem Interesse

Bei Werturteilen ist für die Verhältnismäßigkeitsprüfung entscheidend, ob die Werturteile auf einer hinreichenden faktischen Basis beruhen. Ist für ein Werturteil kein Tatsachensubstrat vorhanden, hat dies zur Folge, dass staatliches Einschreiten dagegen verhältnismäßig sein kann. Das Ausmaß des Zusammenhangs zwischen Werturteil und faktischer Basis ist nach dem EGMR einzelfallabhängig. Sind Tatsachen, auf die sich ein Werturteil stützt, bereits der Öffentlichkeit bekannt, so sind die Anforderungen, das Werturteil mit Fakten objektiv zu untermauern, weniger streng. Werden Tatsachenbehauptungen mit zusätzlichen Kommentaren, Einschätzungen, Vermutungen oder Anspielungen verknüpft, kann dies zu einer verzerrten Darstellung des Betroffenen führen, die die Grenzen zulässiger Kritik überschreitet. Werturteile können dann exzessiv sein (mit der Folge, dass staatliches Einschreiten gegen sie verhältnismäßig sein kann), wenn für sie überhaupt keine faktische Basis gegeben ist. Auch Journalisten, die sich an

einer öffentlichen Debatte über Gegenstände von allgemeinem Interesse beteiligen, und sich auf offizielle Berichte verlassen, müssen keine eigenen Recherchen anstellen.“

Grabenwarter, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 99. Ergänzungslieferung (Stand: September 2022), Art. 5 Abs. 1, Abs. 2, Rn. 173-175

Herr Rechtsanwalt J. S. bewegt sich im politischen Raum und setzt sich für die Meinungsfreiheiten in vielen Facetten ein. Hier ist Herr Rechtsanwalt S. nicht nur als Rechtsanwalt tätig, sondern u.a. auch als Gast von Talkshow im Rahmen der politischen Meinungsbildung.

So wird in einem Kommentar des Tagesspiegel vom 29. Mai 2017 z.B. kritisch über Herrn Rechtsanwalt S. folgendes ausgeführt:

„Die Rolle des rechten Paria im linken Mainstream, die der Fall zwangsläufig mit sich bringt, nimmt S. bereitwillig ein. Letztlich sucht er sie. S. hat sich schon immer gern als Aufmischer betätigt. Der Sohn einer SPD-Politikerin gab mal den lauten TV-Werbemax für Media-Markt und rüpelte sich in den Neunzigern durch Talkshow-Moderationen im Privatfernsehen. Seine anwaltliche Beratung des früheren Erfolgsautors A. P., der sich 2015 bei Pegida in Dresden um Kopf und Karriere redete, ergänzt das Bild.“

Insofern ist die Bezeichnung „rechtsradikal“ ein Werturteil, das im Rahmen des politischen Diskurses nicht überprüfbar ist. Die Tatbestände der §§ 185, 186, 187 StGB sind sonach nicht erfüllt.

Aus den gleichen Gründen kann auch keine Beleidigung zulasten des Herrn A. Fürst zu S.-L. erkannt werden.

Auch andere Straftatbestände im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG sind nicht ersichtlich.